

B e r i c h t

an

den Nationalrath, erstattet von der mit der Prüfung des
Rekurses des Weinschenk's Kindlimann in Außerfihl bei
Zürich beauftragten Kommission.

(Vom 29. Januar 1862.)

T i t . !

Durch Vertrag vom 3. August 1861 ermächtigte die Gemeinde Außerfihl bei Zürich die Gesellschaft der Nord-Ostbahn, die sogenannte Kräuelstraße, welche die Eisenbahn waagrecht durchschneidet, wegen der für den Verkehr daraus erwachsenden Gefahren zu unterdrücken. Dagegen übernahm die Nord-Ostbahn, außer verschiedenen andern Leistungen, die Verpflichtung, den sogenannten Parallelweg, der von der Kräuelstraße längs der Eisenbahn nach der Langfurrenstraße führt, zu erweitern und ihm eine Normalbreite von 18 Fuß zu geben.

Der Parallelweg, der nach der Behauptung des Herrn Kindlimann ein Privatweg, nach derjenigen der Gemeinde Außerfihl aber ein öffentlicher Weg ist, stößt gegen Norden an die Besetzung des Herrn Kindlimann, gegen Süden an den der Gesellschaft gehörigen Grund und Boden. Auf der Besetzung des Hrn. Kindlimann steht, fünf Fuß von dem Wege entfernt, ein Gebäude, und dieser fünf Fuß breite Raum ist von dem Eigenthümer der Wirthschaft zur Anlegung eines Trottoirs und einer Treppe bestimmt worden, die nothwendig ist, um die Thüre seines Hauses zu erreichen, deren Schwelle $3\frac{1}{2}$ Fuß über der Oberfläche des Bodens liegt.

Da der Parallelweg an dieser Stelle um fünf Fuß erweitert werden mußte, um die im Vertrage vom 3. August festgesetzte Breite von 18 Fuß zu erreichen, so hat die Gesellschaft der Nord-Ostbahn die unfreiwillige Expropriation dieses fünf Fuß breiten Streifens des dem Hrn. Kindlimann eigenthümlich gehörenden Bodens verlangt. Dieser hat sich der Expropriation widersetzt und, sich stützend auf die Artikel 12, 19 und 25

des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850, die Sache bei dem Bundesrathe anhängig gemacht. Der Bundesrath hat die Reklamation des Hrn. Kindlimann, sowie die Antwort der Gesellschaft geprüft, sich überdieß durch den Bericht des an Ort und Stelle abgesandten Herrn Ingenieur Hartmann genauere Auskunft ertheilen lassen, und endlich am 25. November 1861, auf den Antrag seines Departements des Innern, folgenden Beschluß gefaßt:

„In Erwägung:

- a. „daß der Nord-Ostbahngesellschaft dadurch, daß sie behufs des Betriebes der Eisenbahn die sogenannte Kräuelstraße durchschnitten hat, laut Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 die Verpflichtung aufliegt, die von ihr unterbrochene Kommunikation in anderer Weise wieder herzustellen;
 - b. „daß diese Kommunikation passender Weise nur durch Erweiterung und Korrektio n des Parallelweges wieder hergestellt werden kann;
 - c. „daß die Gesellschaft nicht gehalten sein kann, das zur Erweiterung des Parallelweges erforderliche Terrain von dem Boden zu nehmen, den sie südlich von diesem Wege besitzt, weil sie denselben behufs der Vergrößerung des Bahnhofes eigens hat expropriiren lassen und ihn zu diesem Zwecke unumgänglich nöthig hat;
 - d. „daß mithin das nördlich an diesen Weg stoßende Terrain behufs Erweiterung desselben expropriirt werden muß und auf diesen Fall das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 seine Anwendung findet;
 - e. „daß es Sache der eidgenössischen Schätzungskommission oder des Bundesgerichts ist, zu entscheiden, ob die Gesellschaft der Nord-Ostbahn zu einer Gesamtexpropriation des Besitzthums des Hrn. Kindlimann verpflichtet sei, sowie auch die von der Gesellschaft zu leistende Schadloshaltung festzusetzen;
- „in Anwendung des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten,
„beschließt:
- „Der Rekurs des Herrn Kindlimann wird als unbegründet abgewiesen.“

Gegen diesen Beschluß wendet sich nun Herr Fürsprecher Schinz von Zürich, Namens des Hrn. Kindlimann, in einer langen Schrift an die Bundesversammlung, und indem er sich auf die Artikel 21 und 74, §. 14 15 und 17 stützt, stellt er die Behauptung auf, daß die Entscheidung des Bundesrathes auf irrigen Gründen und auf ungenauen Aufschlüssen beruhe, da sicherlich andere Mittel vorhanden seien, die durch die Eisenbahn unterbrochene Kommunikation der Kräuelstraße wieder herzustellen und namentlich nichts die Gesellschaft der Nord-Ostbahn daran hindere, den

zur Erweiterung des Parallelweges nöthigen Raum von fünf Fuß von ihrem eigenen Grund und Boden wegzunehmen. Herr Schinz bestreitet die Anwendbarkeit des Gesetzes über unfreiwillige Expropriation auf den vorliegenden Fall, da dasselbe nach dem Artikel 6 des Bundesgesetzes nur auf solche Fälle anwendbar sei, wo die auf die Aufrechterhaltung der Kommunikation bezüglichen Arbeiten unumgänglich nothwendig und gesetzlich erzwingbar, aber nicht auf den Fall, wo diese Arbeiten das Resultat von Verträgen oder Uebereinkünften mit einer besonderen Gemeinde seien. Da das Straßengesetz des Kantons Zürich für Wege 3. Klasse nur eine Breite von 12 Fuß verlange, so sei keine Nothwendigkeit vorhanden, dem im Frage stehenden eine solche von 18 Fuß zu geben. Endlich findet der Rekurrent die Forderung der Nord-Ostbahn auf Expropriation im Widerspruche mit dem oben angeführten Bundesgesetze, das zu einer solchen nur dann berechtige, „wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen auf keine andere Weise ohne bedeutende Opfer erfüllen kann,“ was hier keineswegs der Fall sei, da die Gesellschaft den zur Straße erforderlichen Raum auf ihrem eigenen Grund und Boden nehmen könne.

Der Ständerath, dem dieser Rekurs in erster Linie überwiesen wurde, hat beschlossen, darüber nicht einzutreten, weil nach Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über Expropriationen zum allgemeinen Besten es dem Bundesrathe zukommt, über Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich in Betreff der Pflicht erheben, behufs öffentlicher Arbeiten Privatrechte abzutreten, und weil für diesen Fall keinerlei Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten ist.

Ihre Kommission, Lit., ist derselben Ansicht, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Gesetzbestimmung des Artikels 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung, auf welche sich Herr Schinz stützt, um von dem Entscheide des Bundesraths an die Bundesversammlung zu appelliren, verweist unter Anderm an die Kompetenz der beiden Räthe „die Reklamationen von „Kantonen oder Privaten gegen die von dem Bundesrathe erlassenen Beschlüsse und getroffenen Maßnahmen“. Diese Redaktion ist etwas unbestimmt, und es läßt sich leicht begreifen, daß sich eine in erster Instanz verurtheilte Partei an diesen Artikel als letzten Rettungsanker anklammerte und vermittelst dieser schwachen Stütze ihr Glück bei einer zweiten Instanz versuchte. Aber die so abgefaßte Gesetzbestimmung kann augenscheinlich nicht in absolutem Sinne genommen werden, und es hat nicht in der Absicht der Verfasser der eidgenössischen Konstitution liegen können, daß es einem Privaten zustehen solle, gegen alle möglichen Beschlüsse des Bundesraths den Rekurs an die eidgenössischen Räthe zu ergreifen. Den beiden Räthen eine solche Mission übertragen, hieße sie für permanent erklären, und der Bundesrath könnte keinen Schritt mehr thun, ohne

durch einen Rekurs an die Bundesversammlung gehemmt zu werden. In absolutem Sinne aufgefaßt, würde diese Bestimmung eine Art Veto begründen, das alle Beschlüsse der Exekutivbehörde, mögen sie die Civil- oder Militärverwaltung betreffen, auf einige Zeit außer Kraft setzen würde. Es ist augenscheinlich, daß eine solche Auffassung des Artikels 74, Ziffer 15 der Verfassung ganz einfach zu einer materiellen Unmöglichkeit und mithin zum Absurden führen würde.

Der angeführte Artikel scheint uns vielmehr in dem Sinne verstanden werden zu müssen, daß in solchen Fällen, in denen gegen die Maßnahmen und Beschlüsse des Bundesraths Rekurs ergriffen werden kann, diese Rekurse bei der Bundesversammlung vorzubringen sind, daß aber, sobald besondere Gesetze gewisse Maßnahmen in die ausschließliche Kompetenz des Bundesraths verweisen, (wie z. B. die Wahlen und Maßregeln von rein administrativem Charakter u.) gegen derartige Beschlüsse keine Appellation zulässig ist, sondern daß sie endgültig sind, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Bundesraths und der Bemerkungen, die ihm deßhalb bei der Prüfung seiner Geschäftsführung gemacht werden können.

Was insbesondere die Art von Reklamationen anbelangt, um die es sich hier handelt, so finden wir, daß das Gesetz vom 1. Mai 1850 über Expropriationen zum allgemeinen Besten zwei Fälle von Reklamationen unterscheidet, welche die Eigenthümer, gegen welche die Forderung auf Expropriation gerichtet ist, geltend machen können. Entweder widersetzt sich der Eigenthümer der Expropriation überhaupt, wenn er sich im Recht glaubt, dieselbe zu verweigern, oder er willigt ein, und dann handelt es sich nur noch um die Festsetzung der Expropriationssumme. In letzterem Falle überträgt das Gesetz die Schätzung einer Kommission von Experten, mit dem Rekursrecht an das Bundesgericht; es ist dieß eine reine Rechtsfrage. Wenn es sich aber von der Entscheidung der ersten Frage handelt, d. h., ob Gründe für eine unfreiwillige Expropriation vorhanden seien, oder nicht, so erklärt das Gesetz (Art. 25), daß es dem Bundesrathe zukomme, über die das Expropriationsrecht betreffenden Streitigkeiten zu entscheiden.

Und welches Motiv mag wohl den Gesetzgeber vermocht haben, diese Unterscheidung aufzustellen? Hat man in dieser letztern Frage mehr eine Verwaltungssache, als eine Rechtsfrage erblickt? Wir bezweifeln es, denn wir sind der Ansicht, daß die Frage, ob ein Bürger im gegebenen Falle sein Eigenthum abzutreten verpflichtet sei, eine Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf bestimmte Fälle ist, und mithin ganz den Charakter eines Rechtsstreites darbietet. Demnach hätte sie eher in die Kompetenz des Bundesgerichts gehört; aber die Organisation dieses Gerichts, seine Nichtpermanenz, die Schwierigkeit, es in solchen Fällen zu versammeln, wo es dennoch auf eine rasche Entscheidung ankommt, alle diese Rücksichten haben ohne Zweifel den Gesetzgeber bewogen, die Entscheidung über diese Frage dem Bundesrathe zu übertragen.

Dem sei nun, wie ihm wolle, so findet sich hier ein dem Bundesrathe durch ein Civilprozeßgesetz verliehenes Attribut, welches ihm eine ausschließliche Kompetenz, und mit Ausschluß von jeglichem Refurse einräumt. Dabei ist wohl zu bemerken, daß es sich hier von einem dem Bundesrathe ausnahmsweise und durch ein besonderes Gesetz verliehenen Attribute handelt, das ihn ermächtigt, über eine bürgerliche Rechtsfrage zu entscheiden, und nicht von den im Artikel 74 der Bundesverfassung vorgesehenen Attributen, hinsichtlich deren der Artikel 74 den Refurs allerdings gestattet.

Wir erachten es nicht für nöthig, den Gegenstand noch weiter zu erörtern und die praktische Beweisführung zu versuchen, wie übel die Bundesversammlung daran sein würde, wenn sie Streitigkeiten der vorliegenden Art schlichten sollte. Sicherlich würde sie das zahlreichste und außerordentlichste aller Gerichte unseres Zeitalters bilden.

Demgemäß schlägt Ihnen Ihre Kommission einmüthig vor, dem Beschlusse des Ständeraths beizutreten.

Bern, den 29. Januar 1862.

Namens der Kommission, *)

Der Berichterstatter:

B. Ruffy.

*) Die Kommission bestand aus den Herren:
 Victor Ruffy, in Lausanne.
 J. U. Gfeller, in Signau (Bern).
 J. R. Toggenburg, in Laax (Graubünden).

Commissionalbericht

betreffend

den Refurs des Hrn. August Dür von Burgdorf.

(Vom 17. Januar 1862.)

Tit.!

Herr Dür ist Testamentserbe der zu Bern verstorbenen Wittve Maria Elisabetha v. Diesbach von da. Unter dem zur Erbschaft gehörenden Vermögen befindet sich eine im Kanton Freiburg gelegene Liegenschaft. Herr Dür mußte nun die Erbschaftssteuer bezahlen, und zwar im Kanton Bern, von dem ganzen Nachlaß mit Inbegriff der im Kanton Freiburg gelegenen Immobilien, im Kanton Freiburg dagegen nur von den lehtern. Er fand, diese doppelte Besteuerung sei unstatthaft, von der Aufsicht geleitet, wenn die Liegenschaften in dem Kantone besteuert werden, wo sie sich befinden, so könne der Kanton Bern von dem gleichen Vermögen keine Erbsteuer beziehen. Herr Dür wendete sich deshalb an den Regierungsrath von Bern und forderte, von Freiburg unterstützt, Befreiung von doppelter Besteuerung und Rückgabe des zu viel Bezahlten.

Von der Regierung des Kantons Bern abgewiesen, legte Herr Dür beim Bundesrath Beschwerde ein, welcher aber darauf nicht eintrat, weil in Wirklichkeit kein Konflikt zwischen den Kantonen Bern und Freiburg vorliege, der zum Einschreiten des Bundes berechtigen würde, weil keine Bundesvorschriften bestehen, welche die Souveränität der Kantone in Beziehung auf Erlaß von Steuergesetzen beschränke; endlich

weil keine Verletzung einer Vorschrift der Bundesgesetzgebung, der Kantonsverfassung oder eines Konkordates nachgewiesen sei.

Herr Dür wendet sich nun an die Bundesversammlung; und die Commission, welche mit der Berichterstattung über dessen Beschwerde beauftragt wurde, vereinigte sich zu folgender Ansicht:

Vor Allem fand die Commission, der Bundesrath habe den Begriff eines Konfliktes zwischen zwei Kantonen viel zu enge aufgefaßt, wenn er

denselben auf den Fall beschränke, wo ein Kanton gegen einen andern bei der Bundesbehörde Beschwerde führt. Ein solcher Konflikt muß sicher auch dann als vorhanden angesehen werden, wenn zwei Kantone ihre Souveränitätsrechte auf eine in unzulässige Kollision tretende Weise dem Bürger gegenüber geltend mache, und der letztere dadurch geschädigt wird. Kann in einem solchen Falle jeder Kanton auf dem Wege der Vollstreckung seiner Ansicht Geltung verschaffen, so hat keiner von ihnen Grund, die Hilfe des Bundes anzusprechen und seinen Entscheid anzurufen; aber der Konflikt ist nichts desto weniger vorhanden, nur wird ein Dritter von den Folgen betroffen, und da findet die Kommission keinen Grund, das Begehren des Bürgers, welcher durch den Widerspruch unter den Kantonen geschädigt wird, von dem Rechte auszuschließen, die Entscheidung des Bundes anzurufen.

Die Kommission glaubt demnach, man müsse in die Sache eintreten, und die Prüfung derselben führt zu folgendem Ergebnis:

Es ist selbstverständlich, daß die gleiche Steuer von dem gleichen Objekte nur von einem Staate bezogen werden soll. Wenn die Gesetzgebungen zweier Staaten so gestaltet sind, daß sie zu einem andern Ergebnis führen, daß jeder von ihnen sich zur Besteuerung der gleichen Sache berechtigt ansieht, so muß sicher bei der einen oder der andern Gesetzgebung ein unrichtiger Grundsatz zur Anwendung gekommen sein. Sind beide Staaten unbedingt souverän, stehen sie nicht in einer solchen Beziehung zu einander, welche die Ausgleichung des Mißverhältnisses gestattet, so muß der dadurch Betroffene sich der Gewalt der Umstände unterziehen, weil keine Autorität vorhanden ist, die ihn gegen das Unrecht schützen könnte.

Anders verhält es sich, wenn der Konflikt zwischen zwei Kantonen der Eidgenossenschaft eintritt. Die Kantone sind zwar auch souverän; aber abgesehen von den besondern Bestimmungen der Bundesverfassung, ist diese Souveränität auch durch diejenige der andern Kantone beschränkt. Damit daß die Kantone zu einem gemeinsamen Staate sich vereinigten, übenahmen sie die Verpflichtung, in der Ausübung ihrer kantonalen Rechte nicht in das Gebiet eines andern Kantons hinüber zu greifen, die Rechte eines andern Kantons nicht zu stören oder zu verletzen; und wenn dieses dennoch geschehen sollte, so sind die Bundesbehörden da, um zu prüfen und zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht sei, und die Kantone müssen sich der bundesmäßigen Entscheidung unterziehen.

Dieser Fall ist vorhanden, wenn die Steuergesetzgebungen zweier Kantone in der Weise mit einander in Widerspruch stehen, daß beide Anspruch auf Besteuerung der gleichen Sache machen; — die Bundesbehörden müssen entscheiden, welche Ansprüche vom Bunde zu schützen seien.

Nun darf wohl als unbestritten angenommen werden, daß in Beziehung auf Liegenschaften der Kanton, in dessen Gebiet dieselben sich befinden, zur Ausübung der Souveränitäts-Rechte befugt sei. Derselbe ist deshalb auch zunächst berechtigt, diese Liegenschaften zu besteuern, und wenn, den Satz auf den konkreten Fall angewendet, die Frage entsteht, ob der Kanton Freiburg, in dessen Gebiet die vererbten Liegenschaften sich befinden, oder ob der Kanton Bern, in dessen Gebiet der Erblasser wohnte, zum Bezug der Erbschaftssteuer berechtigt sei, so muß dem Kanton Freiburg das Vorrecht zugestanden werden; der Kanton Bern aber muß mit seinen Ansprüchen zurücktreten; er darf eine Erbschaftssteuer von diesen Liegenschaften nicht mehr beziehen, da der Bezug dem Kanton Freiburg zusteht und von ihm in Anspruch genommen wurde.

Die Gesetzgebung des Kantons Freiburg ist in dieser Beziehung ganz konsequent. Bei einer außer dem Kanton eröffneten Erbschaft bezieht er die Erbschaftssteuer nur von den im Kanton befindlichen Liegenschaften; verstarb der Erblasser im Kanton Freiburg, so wird die Steuer von der ganzen Verlassenschaft bezogen, doch mit Beziehung auf die Liegenschaften auch nur so weit sie im Kanton gelegen sind. Bei diesem allein richtigen Grundsatz der Territorialität ist der Kanton Freiburg zu schützen.

Von diesen Betrachtungen geleitet, beantragt die Commission folgende Schlußnahme:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erledigung einer Beschwerde des Hrn. August Dür von Burgdorf, als Haupterbe der Wittve von Diesbach von Bern, gegen die Regierung des Kantons Bern, betreffend unbefugten Bezug einer Erbschaftssteuer,

in Erwägung:

- 1) daß die Regierung des Kantons Bern von dem gesammten Vermögen der zu Bern verstorbenen Wittve M. G. von Diesbach die Erbschaftssteuer eingefordert;
- 2) daß zu dieser Erbschaft auch Liegenschaften gehören, welche im Kanton Freiburg gelegen sind;
- 3) daß der Kanton Freiburg von den in seinem Gebiete befindlichen Liegenschaften die Erbsteuer ebenfalls bezieht;
- 4) daß die Steuer nicht von beiden Kantonen zugleich bezogen werden kann;

- 5) daß die Bundesversammlung befugt sei, über diese Kollision zwischen den Ansprüchen beider Kantone zu entscheiden;
- 6) daß dem Kanton, in dessen Gebiet die Liegenschaften sich befinden, vermöge der Territorialhoheit das bessere Recht zusteht,

beschließt:

Die Beschwerde des Hrn. Dür ist begründet, und die Regierung des Kantons Bern wird eingeladen, die bezogene Erbschaftsteuer von den im Kanton Freiburg befindlichen Liegenschaften der Wittve von Diesbach dem Hrn. Dür zurückzuerstatten.

Bern, den 17. Januar 1862.

Namens der Commission: *)

G. Jäger.

*) Die Mitglieder der Commission waren:

- Herr L. Deméville, in Yverdon.
 „ G. Jäger, in Brugg.
 „ F. Bünzli, in Solothurn.
 „ J. Hoffmann, in St. Gallen.
 „ B. Fischer, in Luzern.

Note. Der Refus Dür ist noch pendent bei der Bundesversammlung.

**Bericht an den Nationalrath, erstattet von der mit der Prüfung des Rekurses des
Weinschenke Kindlimann in Außersihl bei Zürich beauftragten Kommission. (Vom 29.
Januar 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1862
Date	
Data	
Seite	423-431
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 651

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.